

# Angelverein Limbach-Oberfrohna e.V.

## Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.04.2011

### I. Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Angelverein Limbach-Oberfrohna e.V.
- (2) Erlaubte Abkürzungen des Vereinsnamens sind: AV Limbach-Oberfrohna e.V.  
AV Limb.-Oberfr. e.V.  
AV Li.-O. e.V.  
AVLO
- (3) Sitz des Vereins ist: Limbach-Oberfrohna
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

### II. Grundsätze und Ziele

- (1) Der Angelverein Limbach-Oberfrohna ist eine freiwillige Vereinigung von Anglern der Stadt Limbach-Oberfrohna und angrenzender Orte. Sein Vorstand wird gewählt und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AVLO ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der AVLO ist Rechtsnachfolger der DAV-Ortsgruppe Limbach-Oberfrohna.
- (4) Der AVLO arbeitet nach einer eigenen Satzung und beachtet die Satzungen, Statuten und die Beschlüsse anderer Vereinigungen, in denen er Mitglied ist.
- (5) Der Angelverein Limbach-Oberfrohna sieht seine Aufgabe in der
- Vertretung der Angler in anderen Vereinigungen und gegen Dritte.
  - Erhaltung der Natur und Umwelt durch aktive Schutzmaßnahmen wie Säuberungen, Pflanzungen und Fischaufzucht
  - Schaffung guter Bedingungen für das Angeln durch Pflege und Betreuung von Angelgewässern und durch Hege der Fischbestände in den Gewässern
  - Schulung zur fachlich richtigen Ausübung der Angelfischerei
  - Gestaltung und Organisation des gemeinschaftlichen und individuellen Angelns als sinnvolle Freizeitgestaltung und aktive Erholung
  - Förderung der Tradition der Angelfischerei in Limbach-Oberfrohna und Umgebung.
- (6) Der Angelverein betreut eine eigene Kinder- und Jugendgruppe.

### **III. Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied kann werden, wer in Limbach-Oberfrohna (Bräunsdorf, Dürrengerbisdorf, Kändler, Kaufungen, Limbach, Oberfrohna, Pleiße, Rußdorf, Uhlsdorf, Wolkenburg) oder Niederfrohna wohnt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auch Kinder im Alter von 8-14 Jahren können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich aus der Satzung des AVLO und aus den Satzungen bzw. Statuten derjenigen Vereinigungen, in denen der AVLO Mitglied ist und aus den gültigen Beschlüssen.
- (5) Zur Durchführung eines Disziplinar-Verfahrens ist das betroffene Vereinsmitglied per Einschreiben mit Rückschein einzuladen.

### **IV. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins wird schriftlich nach einem Jahresarbeitsplan, jedoch mindestens 2 mal jährlich, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Zur Arbeit des Vorstandes, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben durch die Mitglieder und zur maximalen Anzahl der Vereinsmitglieder können von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Ein Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse zur Satzung erfordern die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

### **V. Vorstand**

- (1) Der AVLO hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird. Unbesetzte Vorstandsfunktionen sind durch Kooptation in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (2) Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendwart und Schriftführer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

## **VI. Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder, Aufnahmegebühren, von der Mitgliederversammlung beschlossene Unkostenumlagen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Zuschüsse von Bund, Land, Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und von der Mitgliederversammlung beschlossene Unkostenumlagen werden bargeldlos vom Verein im Bank-Einzugsverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied bestimmt das Konto, von dem abgebucht werden soll.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effektiv und sparsam zu verwenden und über den jährlich zu erstellenden Finanzplan auch jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (5) Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist das Bargeldvermögen des AVLO zinsbringend vorzugsweise in Bundesschatzbriefen anzulegen.
- (6) Vorstandsmitglieder und im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder des Vereins können Fahrkosten und andere Aufwände dem Verein in Rechnung stellen, wenn dieses vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **VII. Revisionskommission**

- (1) Der Verein hat eine Revisionskommission, die von der Mitgliederversammlung als Kontrollorgan gewählt wird und aus mindestens 2 Personen besteht.
- (2) Die Revisionskommission kontrolliert **alle** Bereiche der Vereinsarbeit auf Einhaltung der Vereinssatzung.
- (3) Insbesondere wird die Arbeit des Vorstandes, die Finanzarbeit und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kontrolliert und in einem Jahresabschlussbericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

## **VIII. Verantwortlichkeit**

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

## **IX. Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Als zum Zwecke der Auflösung erschienen gelten auch Mitglieder, die sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen erschienenen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein einziges anderes Mitglied vertreten.
- (2) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückführung von Vermögensanteilen aus öffentlicher Hand das Restvermögen des Vereins dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. oder dessen Rechtsnachfolger übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **X. Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht festgelegt, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
- (2) Die Satzung des AVLO vom 08.01.1991, eingetragen am 18.02.1991 unter VR 261 im Vereinsregister des Kreisgerichts Chemnitz/Land, weitergeführt ab 1993 unter VR 1166 beim Registergericht des Amtsgerichts Chemnitz und weitergeführt ab 1995 unter VR 362 beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und in der Fassung vom 11.04.2000 weitergeführt ab 2010 unter VR 50362 beim Amtsgericht Chemnitz, tritt mit Eintragung der geänderten und zugleich neu gefassten Satzung außer Kraft.
- (3) Diese am 12. April 2011 geänderte und zugleich neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Günter Gruschwitz  
Versammlungsleiter

Günter Häger  
Vorsitzender

Jan Bender  
Stellvertretender Vorsitzender

**Die Satzung vom 12.04.2011  
wurde am 18.05.2011 in das Vereinsregister eingetragen.**